

Gemeinderatssitzung vom 01.12.2022

Öffentliche Sitzung TOP 11

022.31/wo

Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Verlängerung der Optionsregelung vorläufigen Nichtanwendung des § 2b UStG

In der Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2016 wurde beschlossen, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde weiterhin § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet werden soll. Hintergrund für diese Entscheidung ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung. Zukünftig orientiert sich die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union am Wettbewerbsgrundsatz. Dadurch besteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten, respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurden im Rahmen ihrer Umwandlung in nationales Recht, die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. In der Folge wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage dem Finanzamt gegenüber erklärt werden kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat die Gemeinde Waldburg mit Beschluss vom 08.12.2016 Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG).

Über den Gemeindetag Baden-Württemberg wurde informiert, dass der Deutsche Städtetag mit Schreiben vom 15.11.2022 mitgeteilt hat, dass der Bund eine Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre plant:

„Das Bundesfinanzministerium hat am 15. November 2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.“

Durch die Anwendung des § 2b UStG wird eine höhere steuerliche Belastung für die Gemeinde Waldburg erwartet. Aufgrund der finanziellen Mehrbelastung sowie den zum Teil noch ausstehenden Auslegungen zu einzelnen Fragen, wird empfohlen, eine mögliche Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage bis voraussichtlich 31.12.2024 in Anspruch zu nehmen. Diese Verlängerung der Übergangsregelung enthält voraussichtlich weiterhin die Möglichkeit, dass die Erklärung einmalig widerrufen werden kann. Eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt am Grundsatzbeschluss vom 08.12.2016 zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der Umsatzbesteuerung festzuhalten. Sollte eine Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht beschlossen werden, wird die Gemeinde Waldburg davon Gebrauch machen.